



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

badenovaNETZE GmbH
Tullastr. 61
79108 Freiburg i. Br.

Freiburg im Breisgau 04.06.2025
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen RPF51-8942-1/15
(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag der badenovaNETZE GmbH auf wasserrechtliche Bewilligung zur Fortführung der Grundwasserförderung zur Trinkwasserversorgung aus sechs bestehenden Tiefbrunnen und zum Betrieb von zwei geplanten Neubrunnen am Wasserwerk Hausen an der Möhlin

Anlagen

- 1 Satz Planunterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk
- 1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der badenovaNETZE GmbH vom 04.12.2020, ergänzt durch Annex A vom 08.11.2021 sowie durch Annex B vom 30.04.2024 und dem ergänzenden Antrag vom 12.08.2024 ergeht folgende

A.

Entscheidung:

I.

Wasserrechtliche Bewilligung für Grundwasserentnahme

Der badenovaNETZE GmbH (badenovaNETZE) wird gemäß §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1, 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) die wasserrechtliche Bewilligung erteilt

für folgende Gewässerbenutzung:

Grundwasserentnahme aus den sechs Bestandsbrunnen (A2, A3, A4, B1, B4, C1) und zwei geplanten Neubrunnen (A1, C2) (Flurstücke 2040/1, 2015/1, 1996/1, 1976/1, 1880/1, 2165/1, 2060/1, 1604/1, Gemarkung Hausen) mit den maximalen Fördermengen:

je Brunnen: 900 m³/h, jedoch maximal 16.675 m³/Tag (m³/d)

insgesamt 93.000 m³/d, 17.000.000 m³/Jahr (m³/a)

zum Zwecke der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **31.12.2050** befristet.

II.

Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Diese Entscheidung beinhaltet die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) für Eingriffe in geschützte Biotope gemäß dem Ausnahmeantrag Biotopschutz vom 20.11.2020 (Anlage 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)).

III.

Sofortvollzug

Für diese Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV.

Gebührenentscheidung

BadenovaNETZE trägt die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

V.

Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten, mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Entscheidung versehenen Antrags- und Planunterlagen liegen der wasserrechtlichen Bewilligung zu Grunde und bestimmen ihren Umfang. Sie sind gemeinsam aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht in Widerspruch zu den in dieser Entscheidung festgelegten Anforderungen stehen. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

Ergänzungsantrag vom 12.08.2024

Annex B vom 30.04.2024 mit Erläuterungsbericht und folgenden Anlagen:

Anlage B1: Brunnenplanung A1

Anlage B2: Brunnenplanung C2

Annex A vom 08.11.2021 mit Erläuterungsbericht und Anhang mit folgenden Anlagen:

Anlage A1: Wasserstatistik 2004 bis 2020

Anlage A2: Grafiken zur Wasserstatistik

Ordner 1

Antrag vom 04.12.2020 mit Erläuterungsbericht vom 11.11.2020 inkl. Anhang und folgenden Anlagen:

1.1 Übersichtskarte, M 1 : 50.000

1.2 Lageplan, M 1 : 25.000

2 Lageplan Wasserschutzgebiete, M 1 : 25.000

3.1 Wasserstatistik 2004 bis 2019 mit Prognose bis 2030

3.2 Grafiken zur Wasserstatistik

4.1 Geologische Übersichtskarte, M 1 : 25.000

4.2 Geologischer Schemaschnitt südlicher Oberrheingraben

5.1 Hydrogeologische Querschnitte

5.2 Hydrogeologische Längsschnitte

6 Bodenkarte, M 1 : 50.000

7 Flurabstandsplan Ist-Zustand, M 1 : 25.000

8 Grundwasserstandsganglinien

- 9.1 Grundwassergleichenplan 08/1993 Niedriggrundwasser, M 1 : 25.000
- 9.2 Grundwassergleichenplan 05/1999 Hochgrundwasser, M 1 : 25.000
- 9.3 Grundwassergleichenplan Oktober 2017, M 1 : 25.000
- 10.1 Bewertung Wechselwirkung Oberflächengewässer
- 10.2 Abflussganglinien Oberflächengewässer

Ordner 2

- 11.1 Aktuelle Absenkung bei $Q = 9,28 \text{ Mio. m}^3/\text{a}$ (Ist-Zustand), M 1 : 25.000
- 11.2 Zusätzliche Absenkung infolge Fördermengenerhöhung von 9,28 auf 20 Mio. m^3/a , M 1 : 25.000
- 12 Entnahmen Dritter, M 1 : 25.000
- 13 Flächendifferenzierte Grundwasserneubildung, M 1 : 50.000
- 14 Schutzgüter aus Natur und Landschaft, M 1 : 25.000
- 15 Altlastensituation, M 1 : 25.000
- 16 Regionalplan, M 1 : 50.000
- 17 Lageplan Nutzungen, M 1 : 25.000
- 18 Risikoabschätzung
- 19 Monitoringkonzept
- 20.1 Wassergüte WW Hausen a.d.M.
- 20.2 Mikrobiologische Untersuchungen Brunnenrohewässer
- 20.3 Rohwasseranalysen Brunnen
- 20.4 Trinkwasseranalysen
- 20.5 Raumbezogene Nitratentwicklung
- 21.1 Brunnen Schichtenverzeichnisse und Ausbaupläne
- 21.2 Abschlussbauwerk Brunnen A2
- 21.3 Abschlussbauwerk Brunnen A3
- 21.4 Abschlussbauwerk Brunnen A4
- 21.5 Abschlussbauwerk Brunnen B1
- 21.6 Abschlussbauwerk Brunnen B4
- 21.7 Abschlussbauwerk Brunnen C1
- 22 Brunnen A1 und C2 Ausbaukonzept
- 23 Pumpenfragebögen
- 24 Gewinnungsschema WW Hausen
- 25.1 Katasterplan WW Hausen West M 1 : 2.500
- 25.2 Katasterplan WW Hausen Ost M 1 : 2.500
- 26 Eigentumsverhältnisse

27 Dokumentation Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Ordner 3

01 UVP-Bericht

Anhänge:

- Karte 1: Biotopverbund
- Karte 2: Schutzgebiete
- Karte 3a: Brunnen C2: Biotoptypen (Bestand)
- Karte 3b: Brunnen C2: Biotoptypen (Planung)
- Karte 3c: Brunnen A1: Biotoptypen (Bestand)
- Karte 3d: Brunnen A1: Biotoptypen (Planung)
- Karte 4: Bodenkundliche Einheiten
- Karte 5: Bodenhydrologie und Gewässer
- Karte 6: Biotoptypen
- Karte 7: Empfindlichkeit Biotoptypen
- Karte 8: Biotoptypenkartierung
- Karte 9: Potenziell beeinträchtigte landwirtschaftliche Nutzflächen
- Karte 10: Änderung der dauerhaften Wasserversorgung
- Karte 11: Schwerpunktbereiche potentiell beeinträchtigter Biotoptypen
- Karte 12: Biotopausgleich

02 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Anhänge:

- Karte 1: Übersicht Schutzgebiete
- Karte 2: Schutzgut Boden
- Karte 3: Bodenhydrologie, Gewässer
- Karte 4: Biotopausgleich
- Karte 5: Biotoptypengruppen
- Karte 6: Empfindlichkeit Biotoptypen
- Karte 7: Biotoptypenkartierung
- Karte 8a: Brunnen C2: Biotoptypen Bestand
- Karte 8b: Brunnen C2: Biotoptypen Planung
- Karte 9a: Brunnen A1: Biotoptypen Bestand
- Karte 9b: Brunnen A1: Biotoptypen Planung
- Karte 10: Beeinträchtigungen landwirtschaftliche Nutzflächen
- Karte 11: Änderung der dauerhaften Wasserversorgung

- Karte 12: Lage Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahme A1
- Karte 13: Lage externe Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmenblätter

Anlagen:

- Antrag auf Ausnahme für den Eingriff in geschützte Biotop
- Schutzkonzept zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_ART2

03 FFH-Vorprüfung

Anhänge:

- Karte 1: Lage der Natura 2000-Gebiete innerhalb des Wirkbereichs der Grundwasserabsenkung
- Karte 2: Lebensraumtypen und Lebensstätten innerhalb des Wirkbereichs der Grundwasserabsenkung

04 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

VI.

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

Das Grundwassermodell sowie die Schutzgebietsüberwachung sind fortzuschreiben, um ein Monitoring der Interaktion zwischen Grund- und Oberflächengewässer sowie der Grundwasserstände zu gewährleisten.

2. Naturschutz

- a. Die in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit integriertem LBP genannten Vermeidungs-/ Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kapitel 5 des LBP, Anhang 14: Maßnahmenblätter, LBP Anlage 1: Antrag auf Ausnahme für den Eingriff in geschützte Biotop, LBP Anlage 2: Anlage Schutzkonzept zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_ART2, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sind vollständig, richtig, frist- und fachgerecht umzusetzen.
- b. Als Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen der Maßnahmen aus dem LBP ist eine dauerhafte Sicherung der Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Bewilligung vorzulegen.

- c. Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Angabe der verwendeten Flächen seitens badenovaNETZE in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis einzutragen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG).
- d. Die Umweltbaubegleitung wird vom Bauherrn im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, bestellt. Seine fachliche Eignung muss über entsprechende Referenzen nachgewiesen werden. Er erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber den auf der Baustelle tätigen Akteuren und begleitet, berät und überwacht dahingehend, dass unnötige Schäden durch Bautätigkeiten vermieden und alle in den Planunterlagen und Genehmigungsaufgaben festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßgaben eingehalten werden.
- e. Die Umweltbaubegleitung hat zu überwachen, dass alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen des LBP ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. Dafür ist die Umweltbaubegleitung bereits in die Vorplanungen für die Baustelleneinrichtung sowie in die Erstellung von Landschaftsausführungsplanungen einzubeziehen, um artenschutzrechtliche gebotene Maßnahmen frühzeitig in den Bauablauf integrieren zu können.
- f. Die Umweltbaubegleitung nimmt an der Baustelleneinweisung mit Baustellenrundgang teil und berät beim Abstecken und Vorbereiten des Baufelds und markiert ggf. besonders schutzwürdige oder sensible Bereiche sowie Tabuflächen gemäß den naturschutzrechtlichen Maßgaben.
- g. Bei notwendigen speziellen Artenschutzmaßnahmen, z.B. das Fangen, Vergrämen, Umsiedeln etc. von bestimmten Artengruppen, ist eine fachlich qualifizierte Person hinzuzuziehen. Die Umweltbaubegleitung kann diese Maßnahmen selbst durchführen, sofern sie eine solche Qualifikation vorweisen kann.
- h. Die Umweltbaubegleitung hat Protokolle mit fotografischer Dokumentation über den Baufortgang und Durchführung aller Maßnahmen, bei denen eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist, zu erstellen. Die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, durch den Bauherrn regelmäßig und unaufgefordert vorzulegen. Der Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen ist unaufgefordert spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen (je Maßnahmenstandort) vorzulegen.

- i. Abweichungen vom beschriebenen Vorgehen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, abzustimmen.
- j. Um ein schnelles Handeln zu ermöglichen, ist die Umweltbaubegleitung anzuweisen, die untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, unmittelbar über Abweichungen zu informieren. Drohen nach Einschätzung der Umweltbaubegleitung oder der Behörde gravierende Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange/auf Schutzgüter des Naturschutzes, ist der Bau vorübergehend einzustellen.
- k. Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein begleitendes Monitoring zur Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen durchzuführen. Hierzu ist seitens des Vorhabenträgers ein umfassendes Monitoring-Konzept zu erstellen und mit der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, abzustimmen. Darin ist festzulegen, welche Arten und Artengruppen sowie Biotopstrukturen in welchen Zeiträumen bzw. Zeitabschnitten und in welcher Untersuchungstiefe zu erfassen und hinsichtlich des Erfolgs der Maßnahmen zu überprüfen sind. Es sollte auch Aussagen zu einem möglichen Risikomanagement enthalten.
- l. Im Nachgang zu den bereits 2023 erfolgten Eintiefungen an den Teichen NN-ZMZ-1 und NN-ZMZ-2 des Kieswerks Knobel (V_Art2) ist eine Erfolgskontrolle fachlich erforderlich. Diese Erfolgskontrolle umfasst eine Erfassung der in den beiden Gewässern vorhandenen Muschel- und Fischfauna durch einen auf diese Artengruppen spezialisierten Fachexperten. Sie soll im Jahr 2025 stattfinden. Die Erfolgskontrolle ist in Bezug auf die Durchführung, das Ergebnis sowie auf den ggf. daraus resultierenden weiteren Maßnahmenbedarf als Protokoll schriftlich festzuhalten und der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, unaufgefordert bis spätestens Ende 2025 vorzulegen
- m. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen V_ART3 und A2 befinden sich im Wald und müssen mit den zuständigen Revierleitenden abgestimmt werden.

VII.

Hinweise

1. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst nicht:

- a. die Genehmigung nach §§43 II WG, 49 WHG zum Abteufen der Tiefenbohrung (Erkundungs- und Brunnenbohrung) für die neuen Brunnen A1 und C2

- b. Regelungen zur Errichtung der Brunnenabschlussbauwerke für die Brunnen A1 und C2
- c. Regelungen im Hinblick auf die erforderliche Leitungsanbindung
- d. die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme, Versickerung und/oder Ableitung von während des Brunnenbauvorgangs entnommenen Wasser

2. Wasserschutzgebiet

Die Schutzgebietsgrenzen des Wasserschutzgebiets „WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“ sollen innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Bewilligung in einem separaten Verfahren überprüft werden.

3. Bezeichnung Antragstellerin

BadenovaNETZE GmbH war vor der Umfirmierung am 05.01.2023 unter dem Namen „bnNETZE GmbH“ tätig. Der überwiegende Teil der Antragsunterlagen wurde vor diesem Zeitpunkt eingereicht. Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Entscheidung nur die Bezeichnung badenovaNETZE GmbH (badenovaNETZE) verwendet.

4. Eintiefungen an den Teichen NN-ZMZ-1 sowie NN-ZMZ-2 des Kieswerks Knobel

Sofern weiterer Maßnahmenbedarf festgestellt wird, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, festzulegen, inwieweit diese Maßnahmen mit der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung in direktem Zusammenhang stehen und somit durch badenovaNETZE erbracht werden müssen. Eine solche nachträgliche Nebenbestimmung ist gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d WHG im Rahmen einer Bewilligung rechtlich zulässig.

B.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage und Antragsgegenstand

BadenovaNETZE fördert Grundwasser zur Trinkwassererzeugung für die Wasserbedarfsdeckung in ihrem Versorgungsgebiet im Wesentlichen aus zwei Gewinnungsanlagen, dem Wasserwerk (WW) Hausen an der Möhlin (nachfolgend

WW Hausen genannt) und dem WW Ebnet.

Für das WW Hausen verfügte badenovaNETZE über eine wasserrechtliche Bewilligung zur Trinkwasserversorgung mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³/d bzw. 20 Mio. m³/a. Da das Wasserrecht bis zum 31.12.2020 befristet war, benötigt badenovaNETZE zur rechtlichen Absicherung der Grundwasserförderung im WW Hausen über das o. g. Datum hinaus ein neues Wasserrecht. Sie stellte den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren, aus den Brunnen des WW Hausen Grundwasser in einer Menge von bis zu

100.000 m³/d

20.000.000 m³/a

zu gewinnen, um es im Versorgungsgebiet als Trinkwasser bzw. als Wasser für den menschlichen Gebrauch zu nutzen.

Mit Annex A vom 08.11.2021 wurde nach Abstimmung zwischen Antragstellerin und Genehmigungsbehörde die beantragte Menge auf

900 m³/h

93.000 m³/d

17.000.000 m³/a

reduziert und der Antrag um weitere Unterlagen ergänzt.

Mit Annex B vom 30.04.2024 wurden Teile des Antrags konkretisiert und insbesondere eine Abgrenzung zu den Verfahren „Abteufen der Tiefenbohrung bis in den Grundwasserleiter (Erkundungs- und Brunnenbohrung) für die neuen Brunnen A1 und C2“, „Errichtung der Brunnenabschlussbauwerke für die Brunnen A1 und C2“, „Leitungsanbindung der Neubrunnen“ sowie „Entnahme, Versickerung und/oder Ableitung von während des Brunnenbauvorgangs entnommenen Wässern“ vorgenommen.

Mit Ergänzungsantrag vom 12.08.2024 wurde nach weiterer Abstimmung eine maximale Tagesentnahme je Brunnen in den Antrag aufgenommen. **Es werden folgende Mengen im Rahmen einer Bewilligung und einer Laufzeit von 30 Jahren beantragt:**

je Brunnen: 900 m³/h,	jedoch maximal 16.675 m³/d
insgesamt 93.000 m³/d,	17.000.000 m³/a

Die Tagesfördermenge wird im Vergleich zum bisherigen ausgelaufenen Wasserecht von 60 Tsd. m³ auf 93 Tsd. m³ erhöht werden, so dass Tagesspitzen bei gleichzeitigem Teil-/Ausfall des WW Ebnet auch durch das WW Hausen abgefangen werden können. Beispielsweise wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bereits zwischen 71 und 75 Tsd. m³ als Tagesspitzen benötigt. Der Stadtteil Dietenbach (Ausbau des Versorgungsgebietes) ist auch hinsichtlich eines zukünftigen Tagesspitzenbedarfes zu berücksichtigen. Hierfür werden rd. 2.000 m³/d (Ansatz: 135 l/EW/d -als Spitzenverbrauch- und 15.000 Einwohner) rechnerisch veranschlagt. Die vertraglich geregelten maximalen Tagesmengen für die Weiterverteiler Breisach, Merdingen und Ihringen (= Transportleitung Breisach 2020 in Betrieb genommen) sind noch mit zusätzlich 7.680 m³/d zu berücksichtigen. Die Folgen des Klimawandels sind nicht nur bezogen auf jährliche Verbräuche, sondern insbesondere auch bei kurzfristigen Tagesspitzenverbräuchen spürbar. Hierfür wird analog zum Jahresbedarf eine Reserve von 10 % als Puffer angesetzt. Daraus ergibt sich die beantragte Tagesmenge wie folgt:

+75 Tsd. +2 Tsd. +7,68 Tsd. = 84,68 Tsd. +10 % = rd. 93 Tsd. m³

In Bezug auf die Jahresfördermenge ist nach sorgfältiger Prognose des Wasserbedarfs eine Menge von 17 Mio. m³/a ausreichend. Für weitere Details hierzu wird auf die Antragsunterlagen verweisen.

Zusätzlich sollen für die Trinkwassergewinnung zu den bisher bewilligten fünf Tiefbrunnen A2, A4, B1, B4 und C1 der bereits mit Datum vom 09.03.1983 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigte und seitdem in Betrieb befindliche Brunnen A3 sowie zwei Neubrunnen (A1 und C2) umgesetzt und wasserrechtlich verankert werden, die bereits in der Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes als Brunnenstandorte berücksichtigt wurden. Auch dies dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit.

2. Umfang der Antragstellung und Genehmigung

Gemäß Abstimmungen zwischen badenovaNETZE und Regierungspräsidium Freiburg wurde mit Datum vom 22.05.2024 eine Allgemeine Vorprüfung „Brunnenbau“ zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgelegt und geprüft, damit die Entscheidung über die hier geregelte Grundwasserentnahme bezüglich der neu zu bauenden Brunnen A1 und C2 nicht ins Leere läuft. Die UVP-Vorprüfung „Brunnenbohrung“ ist nicht Bestandteil dieser Entscheidung über die Grundwasserentnahme als solche.

Die Planung und Genehmigung der unter A. VII. Nr. 1 Buchst. a. bis d. genannten Verfahren sollen auf Wunsch der badenovaNETZE nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung separat behandelt werden. Details zu den genannten Antragsverfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zwischen den zuständigen Genehmigungsbehörden und badenovaNETZE abgestimmt.

3. Wasserrechtliche Genehmigungshistorie

Mit Datum vom 03.05.1971 erhielt die Stadt Freiburg i.Br. eine wasserrechtliche Bewilligung (Az.: V -51/5263/70-) zur Entnahme von Grundwasser aus den auf den Grundstücken Lgb.Nr. 1880, 1959, 1996, 2040 und 1647 der Gemarkung Hausen a. d. M. liegenden 5 Tiefbrunnen A2, A4, B2, B4 und C1 in einer Menge von maximal 60.000 m³/d bzw. 20.000.000 m³/a.

Mit Schreiben vom 04.12.1975 meldete die Freiburger Energie-und Wasserversorgungs-AG (FEW) als Rechtsnachfolger der Stadt Freiburg i.Br. den Vertikalfilterbrunnen B1 anstelle des in der o. g. Bewilligung erwähnten Tiefbrunnens B2 an, da dieser aufgrund seiner Nähe zum Seltenbach nicht zur Trinkwassergewinnung geeignet war. Ein Bescheid über die Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung für das WW Hausen ist nicht mehr auffindbar.

Die Bohrung des sechsten Förderbrunnens, des Tiefbrunnens A3 (Lgb.Nr. 2015/1, Gemarkung Bad Krozingen-Hausen) wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald durch die FEW mit Datum vom 09.03.1983 angezeigt. Der zugehörige Bescheid ist nicht mehr auffindbar. Aus den durch badenovaNETZE, dem Rechtsnachfolger der FEW, zur Verfügung gestellten Unterlagen geht eine nachvollziehbar belegte bilaterale Abstimmung der beiden Institutionen hervor, nach der eine Fortführung des Wasserrechts wie gehabt resultierte.

Mit Datum vom 04.12.2020 wurde ein Antrag auf Weiterbetrieb der Bestandsbrunnen, Errichtung zweier neuer Tiefbrunnen und für die damit verbundenen wasserrechtlichen Benutzungen gestellt. Es wurde ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren eingeleitet. Aufgrund seines Umfangs und seiner Komplexität konnte das Verfahren nicht zeitnah abgeschlossen werden.

Im Vorgriff auf die zu erwartende wasserrechtliche Entscheidung wurde der vorzeitige Beginn gem. § 17 Abs. 1 WHG mit Bescheid vom 19.08.2021 mit folgender Benutzung zugelassen:

Entnahme von Grundwasser aus den auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1880, 1959, 1996, 2040, 1647 und 2015/1 der Gemarkung Hausen an der Möhlin gelegenen bereits bestehenden sechs Tiefbrunnen (A2, A3, A4, B1, B4, C1) in einer Menge von maximal 75.000 m³/Tag, jedoch nicht mehr als 14.000.000 m³/a. Der Weiterbetrieb wurde im Übrigen ausschließlich im bisherigen Umfang - bezogen auf die Anzahl und Lage der Entnahmestellen sowie auf die maximale Tagesmenge – bis zur Erteilung der endgültigen wasserrechtlichen Zulassung genehmigt.

4. Wasserschutzgebiet

Das ursprünglich mit Datum vom 12.12.1984 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen wurde mit Datum vom 13.12.1990 um die Schutzzone IIIB erweitert. Das gesamte Wasserschutzgebiet des WW Hausen besitzt eine Fläche von ca. 37,8 km² und ist in die Zonen I, II, IIIA und IIIB unterteilt. Hierbei enthalten sind ebenfalls zum damaligen Zeitpunkt geplante Förderstandorte. Die Standorte der geplanten Brunnenneubauten A1 und C2 wurden so ausgewählt, dass sie innerhalb von bereits ausgewiesenen Zonen liegen.

Die östliche Begrenzung stellt die Verbreitungsgrenze des bewirtschafteten Lockergesteinsgrundwasserleiters dar, im Norden wird sie anhand der morphologischen Grenze im Südteil der Mengener Brücke begrenzt. Unter Berücksichtigung der Grundwasserströmungssituation und zur Vermeidung eines ungeschützten Teilbereichs grenzt das Wasserschutzgebiet im Süden unmittelbar an das des Zweckverbandes Krozinger Berg (LGRB 1988).

II. Rechtsgrundlagen

Die Entnahme von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 5 WHG und im Rahmen einer beantragten Bewilligung erlaubnispflichtig nach §§ 6, 8 Abs.1, 9 Abs. 1, 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 2 und 3 WHG in Verbindung mit §§ 12 Abs. 4, 93 WG, 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Nach § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Spalte 1 Ziff. 13.3.1 unterliegt das Vorhaben einer UVP-Pflicht, da die dort genannten Merkmale (Art, Größe, Leistung) mit der beantragten Entnahme von 17 Mio m³/a überschritten werden.

Da ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, war gemäß § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vor der Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die beantragte Entnahme von Grundwasser stellt einen verbotenen Eingriff in vorhandene Biotope nach § 30 Abs. 1, 2 BNatSchG dar. Eine Ausnahme hiervon kann auf Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

III. Zuständigkeit

Zuständig für die wasserrechtliche Entscheidung ist gem. §§ 82 Abs. 2 Ziff. 1 a) WG das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Wasserbehörde.

IV. Verfahrensablauf

1. Antragsverfahren und frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Auftakt des Wasserrechtsverfahrens bildete das Abstimmungsgespräch vom 12.06.2017 zwischen badenovaNETZE und der Genehmigungsbehörde. Im dazugehörigen Protokoll mit Datum 21.08.2017 (Az.: 51-8942.11/11000-01) wurde die Feststellung der UVP-Pflicht getroffen und die Erforderlichkeit eines Scoping-Termins nach UVP sowie der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) festgestellt.

Bereits im Oktober 2017 begann badenovaNETZE im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Kommunen als Teilnehmerinnen zum sogenannten Wasserbeirat einzuladen und dort zu informieren. Die erste Sitzung fand am 17.10.2017 statt. Weitere am 26.07.2018 sowie am 08.07.2019.

Im September 2018 fand ein Gespräch zwischen badenovaNETZE und der Gemeinde Bad Krozingen sowie ein weiteres Gespräch mit der Gemeinde Hartheim statt.

Da ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, war zudem ein Scoping mit den zu beteiligenden Behörden (und Verbänden) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens erforderlich. Die Öffentlichkeit wurde über den Scoping Termin, der am 15.07.2019 stattfand, am 24.06.2019 vom Regierungspräsidium Freiburg unterrichtet. Für interessierte Bürger bestand die Möglichkeit dem Termin beizuwohnen. Mit Beginn des Scopings wurde eine Internetseite mit den wesentlichen Informationen auf der Homepage der badenovaNETZE geschaltet. Über ein eigens eingerichtetes Emailpostfach

(wasserrecht-hausen@bnnetze.de) bestand zudem die Möglichkeit Hinweise, Einwände oder sonstige Informationen einzureichen.

Am 30.10.2019 fand eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung im Wasserwerk Hausen statt.

Zu Beginn der Jahre 2019 und 2020 wurden die betroffenen Gemeinden über das anstehende Verfahren informiert und es wurde angeboten, den Sachverhalt in den jeweiligen Gremien vorzustellen. 2020 folgte darauf die Einladung in die öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Hausen und Oberrimsingen sowie des Gemeinderates Bad Krozingen.

Mit Datum vom 04.12.2020 wurde ein Antrag auf Weiterbetrieb der Bestandsbrunnen, Errichtung zweier neuer Tiefbrunnen und für die damit verbundenen wasserrechtlichen Benutzungen gestellt. Die in dieser Entscheidung unter A. V. aufgeführten drei Ordner wurden dabei eingereicht. Es wurde ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren eingeleitet.

Aufgrund seines Umfangs und seiner Komplexität konnte das Verfahren nicht zeitnah abgeschlossen werden. Da das bestehende Wasserrecht bis 31.12.2020 befristet war, wurde mit Antrag vom 04.12.2020 sowie Änderungsanträgen per E-Mail vom 22.06.2021 und 22.07.2021 der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt. Im Vorgriff auf die zu erwartende wasserrechtliche Entscheidung wurde der vorzeitige Beginn gem. § 17 Abs. 1 WHG mit Entscheidung vom 19.08.2021 zugelassen.

Nach Einreichung des Antrags erfolgten weitere Abstimmungen bezüglich der Antragsunterlagen, sodass mit Annex A vom 08.11.2021 der Antrag vervollständigt wurde.

Am 06.12.2021 erfolgte nach zunächst positiver Vollständigkeitsprüfung die Freigabe des Annex A seitens der Genehmigungsbehörde.

Mit E-Mail vom 09.02.2024 an badenovaNETZE stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass Unklarheiten über den Inhalt der zu erlassenden Entscheidungen im Raume standen und dass weitere Unterlagen nachgereicht werden müssen. Daraufhin fanden im Februar 2024 sowie im August 2024 Abstimmungsgespräche statt,

woraufhin Annex B vom 30.04.2024 sowie der Ergänzungsantrag vom 12.08.2024 nachgereicht wurde. Diese wurden am 16.08.2024 in das UVP-Portal eingestellt. Ebenso wurde die UVP-Vorprüfung Brunnenbohrung vom 22.05.2024 nachgereicht, welche jedoch nicht Teil der hiesigen Entscheidung ist. Sie diene lediglich der Feststellung, dass die Planung und Genehmigung der Neubrunnen in der weiteren Umsetzung nicht ins Leere laufen. Mit Datum vom 16.08.2024 wurde nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bohrung der Neubrunnen A1 und C2 besteht. Diese wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gegeben sowie im nicht-öffentlichen Teil des UVP-Portals eingestellt.

In der einschlägigen Rechtsprechung hat sich die „5-Jahres-Regel“ für die Aktualität von Umweltdaten und Umweltgutachten etabliert. Daher war die Aktualisierung von zwei Umweltgutachten notwendig: Die Aktualität des weitreichenden dreidimensionalen Grundwasserströmungsmodells, welches seit 1987 fortgeschrieben wird, langzeitstabil und plausibel ist, wurde mit E-Mail vom 08.08.2024 bestätigt. Die Aktualität der darauf basierenden Gutachten „Modellrechnungen zur maximalen Reichweite des Absenkrichters am Wasserwerk Hausen, 2018“ sowie „Wasserrecht Hausen: Auswirkungen der zusätzlichen Absenkung bei Ausschöpfung der beantragten Entnahmemenge auf Fließgewässer, Freiburg 2019“ -jeweils der Fa. HydrosConsult GIT- (s. Literaturverzeichnis im hydrogeologischen Erläuterungsbericht vom 11.11.2020, S. 70 f.) sowie die Aktualität darauf basierender Karten und sonstiger Anlagen des Antrags wurden damit bestätigt.

Mit Eingang des Annex B vom 30.04.2024 sowie des Ergänzungsantrags vom 12.08.2024 in Papierform am 16.08.2024 lagen vollständige Antragsunterlagen vor.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Die Bekanntmachung des Antrags vom 04.12.2020 und der Offenlage erfolgte im Zeitraum 08.02.2022 bis 11.02.2022 in den Kommunen Ehrenkirchen, Hartheim, Bad Krozingen, Breisach, Schallstadt und Freiburg im Breisgau im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung. Zugleich wurde sie in das Internet des Regierungspräsidiums Freiburg sowie in das UVP-Portal eingestellt.

Mit E-Mail vom 15.02.2022 wurden die anerkannten Umweltvereinigungen über das Vorhaben und die Offenlage informiert.

Die vollständigen Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 22.02.2022 bis einschließlich 21.03.2022 zur Einsicht in den Bürgermeisterämtern ausgelegt. Die Unterlagen konnten gleichzeitig auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg sowie auf der Internetseite des UVP-Portals eingesehen werden. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 21.04.2022.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange zum Antrag vom 04.12.2020 sowie zu den ergänzenden Antragsunterlagen Annex A vom 08.11.2021 angehört. Es wurde gebeten, bis spätestens 16.02.2022 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Beteiligt wurden die Standortkommune Stadt Bad Krozingen sowie das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit den Bereichen Naturschutz, Wasser und Boden, Umweltrecht, Landwirtschaft, Baurecht u. Denkmalschutz, Forst, Veterinärwesen sowie betroffene Fachbereiche des Regierungspräsidiums Freiburg, u. a. die Fachbereiche für die Themen Raumordnung, Denkmalschutz, Bauwesen, Gewässer und Boden, Naturschutz und Fischerei. Ebenso wurden der Regionalverband Südlicher Oberrhein sowie die an Bad Krozingen angrenzenden Gemeinden Ehrenkirchen, Hartheim, Schallstadt und die an Bad Krozingen angrenzenden Städte Breisach und Freiburg im Breisgau beteiligt.

Annex B vom 30.04.2024 sowie der Ergänzungsantrag vom 12.08.2024 dienten lediglich der Konkretisierung der Antragsunterlagen sowie der Abgrenzung der einzelnen mit dem hiesigen Wasserrecht zusammenhängenden weiteren Verfahren. Sie enthalten keine Änderungen zu den Unterlagen, die öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt wurden und auch keine im Hinblick auf eine öffentliche Auslage wesentlichen Ergänzungen. Eine Öffentliche Auslage von Annex B sowie dem Ergänzungsantrag vom 12.08.2024 fand daher nicht statt.

Im UVP-Portal wurden die ergänzenden Antragsunterlagen am 16.08.2024 eingestellt.

Mit Schreiben vom 07.05.2024 wurde das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Umwelt als Träger öffentlicher Belange zu Annex B angehört. Ergänzend wurde mit Schreiben vom 19.06.2024 das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Wasser und Boden zur UVP-Vorprüfung Brunnenbohrung angehört. Der Fachbereich Naturschutz des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, das Regierungspräsidium Freiburg Fachbereich Fischerei, die Stadt Bad Krozingen sowie das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde mit selbigem Schreiben vom

19.06.2024 zu Annex B sowie zur UVP-Vorprüfung Brunnenbohrung angehört. Das Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau erhielt in diesem Zusammenhang einen digitalen Satz der kompletten Antragsunterlagen, da es bei der Anhörung v. 15.12.2021 nicht beteiligt worden ist. Es wurde gebeten, bis spätestens 17.07.2024 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen 17 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie keine Einwendungen und Stellungnahmen von privater Seite oder anerkannten Umweltvereinigungen ein. Sie werden unter B. VI. dieser Entscheidung behandelt.

4. Erörterungstermin

Gemäß §§ 8 Abs. 1 WHG, § 93 Abs. 1 WG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 6, § 67 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wurde von der Durchführung des Erörterungstermins abgesehen, da aus Sicht der Zulassungsbehörde kein Erörterungsbedarf bestand. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt bzw. in der Entscheidung abgearbeitet. Alle Beteiligten wurden am 14.08.2024 diesbezüglich angeschrieben und haben daraufhin per ausdrücklicher Verzichtserklärung zugestimmt, von der Durchführung eines Erörterungstermins abzusehen. Dies wurde badenovaNETZE am 26.09.2024 mitgeteilt.

5. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der vorzeitige Beginn gem. § 17 Abs. 1 WHG wurde am 19.08.2021 zugelassen. Details hierzu s. B. I Nr. 3 „Wasserrechtliche Genehmigungshistorie“ sowie B. IV Nr. 1 „Antragsverfahren und frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“.

6. Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen

Der Einzugs- und Absenkungsbereich des Wasserwerks liegt ausschließlich auf deutschem Hoheitsgebiet, sodass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Grundwasserkörper auf französischer Landesseite zu erwarten sind. Regelungen zu grenzüberschreitenden Angelegenheiten finden daher keine Anwendung.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1. Verfahren

Für das Vorhaben ist eine UVP durchgeführt worden. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ergibt sich aus § 6 UVPG i.V. m. Ziff. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Als Grundlage für die UVP wurde als Teil der Antragsunterlagen von der Antragstellerin ein UVP-Bericht vom 09.12.2020 mit Angaben zum aktuellen Umweltzustand, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche, Mensch, Landschaft, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Klima/Luft, zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorgelegt. Weitere zur Umweltprüfung gehörende Unterlagen sind der LBP, eine FFH-Vorprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit nach §§ 17 ff. UVPG erfolgte im Rahmen des Bekanntgabe- und Anhörungsverfahrens. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine UVP durchgeführt wird.

2. Untersuchungsraum

a. Festlegung des Untersuchungsgebiets

Die Entnahme des Trinkwassers und damit der Eingriff selbst soll an den zukünftig acht Brunnen im Wasserschutzgebiet Hausen erfolgen. Es ist jedoch von einer weiträumigen Absenkung der Grundwasserstände infolge der Entnahme von Grundwasser auszugehen. Als Wirkbereich wird deshalb derjenige Bereich festgelegt, in dem eine zusätzliche Absenkung des Grundwasserspiegels gegenüber dem Ist-Zustand von mindestens 0,1 m zu erwarten ist. Das Kriterium der Abgrenzung des Wirkbereichs mit 10 cm zusätzlicher Absenkung ist vergleichsweise streng gewählt. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Grundwasserstände deutlichen witterungsbedingten Schwankungen unterliegen. Die meisten Grundwassermessstellen im Gebiet weisen Jahresganglinien von durchschnittlich 1 bis 2 m auf (vgl. Abschnitt 5.2 des Wasserrechtsantrags). Damit umfasst der Wirkbereich insgesamt ca. 3.943 ha Fläche. Als Ist-Zustand herangezogen wurde das oberste Perzentil der dokumentierten Grundwasserstände (Modellierung GIT; Datenbasis: 1991–2010). Die berechneten Flurabstände im Ist-Zustand zeigen für einen Großteil des Untersuchungsgebiets Werte von über 5 m. In diesen Bereichen kann ausgeschlossen

werden, dass grundwasserabhängige Ökosysteme vorliegen und es zu einer nachteiligen Beeinflussung durch die Grundwasserförderung kommt. Aus diesem Grund wurden diese Bereiche nicht vertiefend untersucht.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst entsprechend alle Bereiche mit Flurabständen ≤ 5 m, die innerhalb des Wirkungsbereichs der zusätzlichen Absenkung $\geq 0,1$ m liegen. Dies betrifft Teilflächen mit einer Gesamtflächengröße von ca. 549 ha. Hinzu kommen jene Bereiche, welche im Rahmen des Neubaus der beiden Brunnen untersucht werden. Für den Brunnenstandort „A1“ umfasst das Untersuchungsgebiet eine Fläche von rund 2.500 m², für den Brunnenstandort „C2“ rund 3.400 m².

b. Lage des Untersuchungsgebietes

Die sechs bestehenden und zwei geplanten Brunnen befinden sich westlich und nördlich des Siedlungsbereichs des Ortsteils Hausen an der Möhlin der Stadt Bad Krozingen. Der relevante Wirkungsbereich der Grundwasserentnahme erstreckt sich von Oberrimsingen im Norden bis zum Breisacher Wald und der Gemeinde Hartheim im Westen bis Bremgarten und Schlatt im Süden. Nach Osten hin erstreckt sich der Wirkungsbereich bis zum Tuniberg und die Orte Mengen und Norsingen.

c. Regionalplan

Der seit 2017 rechtskräftige Regionalplan der Region Südlicher Oberrhein stellt innerhalb des Untersuchungsgebiets die bestehenden Siedlungsflächen von Niederrimsingen, Mengen, Munzingen, Offnadingen, Biengen und Schlatt als Teil der Regionalen Siedlungsstruktur dar.

Darüber hinaus weist das Gebiet zahlreiche Bestandteile der Regionalen Freiraumstruktur auf. Ein Großteil der Flächen ist der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 zugeordnet und damit aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht von besonderer Bedeutung.

Zusätzlich gibt es Festlegungen von zwei Regionalen Grünzügen (Vorranggebiete), die sich über ein Gebiet zwischen Hartheim und Breisach sowie zwischen Bad Krozingen und Grezhausen erstrecken. Die Hauptkriterien zur Festlegung dieser beiden Grünzüge sind die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut Boden und als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 die Bedeutung als Siedlungstrennung bzw. zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen und als großräumiger Flächenzusammenhalt.

Der als Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Bereich am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets besitzt gleichzeitig eine Funktion als Kernfläche, Trittstein oder Verbundkorridor des Biotopverbunds.

Innerhalb des Wirkbereichs außerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich außerdem südöstlich von Hartheim ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und nördlich von Schlatt ein fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet.

d. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan der Region Südlicher Oberrhein (Stand September 2013) ist die rahmengebende Grundlage und Arbeitshilfe für die örtliche Landschaftsplanung und für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Fachplanungen. Er dient als Beurteilungsgrundlage für regional bedeutsame Vorhabenplanungen im Freiraum. Die Karten des Landschaftsrahmenplans wurden für die Bewertung der Bedeutung der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet herangezogen.

e. Geschützte Bereiche

Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)

- Teilflächen des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8111341)
- Teilflächen des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8011401)

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden bei Schlatt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Krozingen und Schlatter Berg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.025).

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Südwestlich von Norsingen befindet sich das Naturdenkmal „1 Sommerlinde am Mühlbach“ (Schutzgebiets-Nr. 83151310009) innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Geschützte Biotop (§30 BNatSchG)

Innerhalb des Wirkbereichs der Grundwasserentnahme befinden sich zahlreiche geschützte Biotop. Im Untersuchungsgebiet selbst wurden

57 Offenlandbiotope sowie sieben Waldbiotope im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst. Hinzu kamen zwei Flächen, die bei eigenen Aufnahmen des beauftragten Büros im Gelände festgestellt wurden. Für die genaue Bezeichnung der Biotope wird auf S. 14 f. des UVP-Berichts verwiesen.

Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG)

Die bestehenden und geplanten Brunnen befinden sich innerhalb der Zone I und II des Wasserschutzgebiets „WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“. Weitere Wasserschutzgebiete innerhalb des Wirkbereichs sind das WSG-Grp. WV „Krozinger Berg“ Bad Krozingen“ sowie das „WSG-WVV Tuniberggruppe Freiburg-Munzingen“.

Quellenschutzgebiet (§ 53 WHG)

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen Teilflächen des festgesetzten Quellenschutzgebiets „Thermalquelle IV Bad Krozingen“.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)

Innerhalb des Wirkbereichs befindet sich rund um Hausen ein großflächiges HQ100-Gebiet. Einer der geplanten Brunnen (Brunnenstandort „A1“) liegt innerhalb des HQ100-Bereichs.

3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 UVPG hat die Zulassungsbehörde auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Dabei sind auch die Wechselwirkungen sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich evtl. erforderlicher Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Nach § 25 UVPG bewertet die Zulassungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge.

a. Methodik und Grundlagen

Inhalt der UVP ist die Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung entstehen. Für die Ermittlung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden seitens badenovaNETZE eigene Erhebungen z.B. der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen.

Zur Bewertung potentieller Aus- und Wechselwirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt und Dritte wurden sowohl ökologische als auch planerische Randbedingungen den zu erwartenden hydraulischen Veränderungen infolge der beantragten Fördermengenerhöhung gegenübergestellt. Datengrundlage ist stets die Grundwassermodellierung von HydrosConsult. Bezüglich weiterer Details zu den Gutachten im Rahmen der Grundwassermodellierung wird auf S. 70 f. des Antrags vom 04.12.2020 verwiesen.

Im Rahmen der Abschätzung einer möglichen ökologischen Beeinflussung wurden insbesondere oberflächennahen Grundwasserstände bzw. die hieraus ableitbaren Flurabstände, die Oberflächengewässer und die wasserabhängige Flora und Fauna berücksichtigt

Darüber hinaus bildete das auf Basis der Grundwassermodellierung (HydrosConsult, GIT 2018) abgegrenzte potentielle Einzugsgebiet sowie der zusätzliche Absenkungsbereich die Bewertungsgrundlage für potentielle Wechselwirkungen der beantragten Grundwasserentnahme mit potentiellen Vorbelastungen durch Altablagerungen und Altstandorten und weiteren planerischen Randbedingungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurden die Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter betrachtet:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Bewertung der aktuellen Ausprägung der Schutzgüter wurde mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt (keine/gering, gering bis mittel, mittel, hoch, sehr hoch).

Gemäß Ziff. 4 a) Anlage 4 zum UVPG erstreckt sich die „Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen [...] auf die direkten und die etwaigen

indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens.“ Des Weiteren sind Art der Betroffenheit und mögliche Ursachen zu benennen. Diese Kriterien wurden schutzgutspezifisch in den Schutzgutkapiteln des UVP-Berichts berücksichtigt. Neben dieser Beschreibung wurde im UVP-Bericht auch eine Bewertung der jeweiligen Auswirkungen vorgenommen. Diese wendet ebenfalls fünf Stufen an (keine/gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Die Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt in drei Kategorien:

- erhebliche nachteilige Umweltauswirkung
- unerhebliche (oder keine) Umweltauswirkung
- positive Umweltauswirkung

Es wurden schutzgutbezogen auch Hinweise zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gegeben, die im LBP konkretisiert wurden. Die für die UVP durchgeführten umfassenden Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden teilweise in ergänzenden Fachgutachten dokumentiert.

b. Vorhabenbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase der zwei neu geplanten Tiefbrunnen und Leitungstrassen ist von der Entstehung von Lärmemissionen und Erschütterungen auszugehen. Des Weiteren ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Umfang von 20 m x 30 m pro Brunnen als Lagerfläche und die Baustelleneinrichtung während der Bauarbeiten zu erwarten.

Anlagebedingt ist von kleinflächigen Versiegelungen (von 120 m² je Brunnen) im Bereich der Brunnenfassungen auszugehen. Hinzu kommen Flächen für die Zuwegung mit einer wassergebundenen Decke im Umfang von insgesamt rund 700 m². Die Erschließung soll soweit möglich über bestehende Wirtschaftswege erfolgen, von denen je ein Weg abzweigt, der zu den neu gebauten Brunnen führt.

Aufgrund der gegenüber dem Ist-Zustand beantragten erhöhten Entnahmemenge sind betriebsbedingt zusätzliche Absenkungen des Grundwasserspiegels als wesentlicher Wirkfaktor zu erwarten. Bei einer vollen Ausnutzung der beantragten Fördermenge ist eine zusätzliche Grundwasserabsenkung (Schwelle: 0,1 m) in einem

Radius von max. ca. 1–5 km um die Brunnen herum zu erwarten. Dabei betragen die Absenkungsbeträge großräumig weniger als 1 m. Lediglich im unmittelbaren Umfeld der Brunnen (bis ca. 0,3–1 km Entfernung) zeigen sich förderinduzierte Grundwasserabsenkungen von mehr als 1 m bis max. 2,25 m.

c. Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen, planerischen und sonstigen Vorgaben

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen dar. Die Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen wurden schutzgutbezogen aus dem BNatSchG, BBodSchG, WHG, Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie dem Regionalplan und dem Landschaftsrahmenplan abgeleitet. Der Abgleich und die Bewertung des Vorhabens mit den Zielen des Artenschutzes und der NATURA 2000-Richtlinie erfolgte in den Sondergutachten. Die Ergebnisse dieser Gutachten wurden im UVP-Bericht zusammenfassend aufgeführt.

d. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Es wurde plausibel und für die Genehmigungsbehörde gut nachvollziehbar dargestellt, dass die Wasserrechte Dritter im Hinblick auf die hier zur Entscheidung stehende Menge der Wasserentnahme trotz Kumulation eine zu vernachlässigende Rolle im Hinblick auf die Größe des Grundwasserkörpers spielen. Wasserrechte Dritter sind damit nicht von möglichen Auswirkungen betroffen.

Die innerhalb des Untersuchungsgebiets liegenden Teilflächen des festgesetzten Quellenschutzgebiets „Thermalquelle IV Bad Krozingen“ sind nicht von Auswirkungen betroffen. Thermalquellen haben ihren Ursprung in einer Tiefe von über 500 m und stehen somit nicht in Wechselwirkung mit dem oberflächennahen Grundwasserkörper, der durch die Brunnen des Wasserwerks Hausen bewirtschaftet wird.

Einer der geplanten Brunnen (Brunnenstandort „A1“) liegt innerhalb des HQ100-Bereichs. Die Errichtung des Brunnens kann hochwasserangepasst erfolgen. Erhebliche Auswirkungen auf das HQ100-Gebiet können ausgeschlossen werden (sehr geringes entfallendes Retentionsvolumen, keine aufstauende Wirkung). Im Rahmen der Antragstellung „Brunnenbohrung“ sind die Erfordernisse nach § 78 WHG zu beachten.

Im gesamten potentiellen Einzugsgebiet des WW Hausen liegt der Grundwasserstand unterhalb der Gewässersohle, die Oberflächengewässer sind somit entkoppelt vom bewirtschafteten Grundwasserleiter. Die Versickerungsrate aus der Gewässersohle ist damit unabhängig von der Förderrate der Brunnen und rein klimatisch gesteuert. Eine Uferbelastung infolge der Grundwasserentnahme durch die Brunnen des WW Hausen entsteht demnach nicht.

Bei den kleineren Tümpeln kann ein Grundwasseranschluss nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden, zumal diese teilweise in Kiesabbaugebieten liegen. Insbesondere für flache Gewässer mit geringem Wasserstand besteht hier bei Absenkung des Grundwasserspiegels grundsätzlich die Gefahr einer Austrocknung. Die Gewässer weisen entsprechend eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer potenziellen Grundwasserabsenkung auf.

Baggerseen verfügen in der Regel als Grundwasseraufschlüsse über keine weiteren oberirdischen Zu- oder Abflüsse. Dies gilt auch für die im Untersuchungsgebiet befindlichen Kiesseen. Je nach Alter des Baggersees treten mit der Zeit jedoch Ablagerungen auf, die den Austausch mit dem Grundwasser einschränken können. Aufgrund der Größe bzw. Tiefe der Gewässer besteht keine Gefahr der Austrocknung, dennoch können z.B. randlich vorhandene Flachwasserzonen beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit gegenüber einer potenziellen Absenkung des Grundwassers wurde insgesamt als mittel eingestuft.

Mit Hinblick auf die Biotoptypen zeigte sich, dass im Untersuchungsgebiet überwiegend solche mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserschwankungen vorhanden sind (insgesamt ca. 450 ha). Daneben bestehen auf einer Fläche von ca. 60,5 ha Biotoptypen mit einer mittleren Empfindlichkeit sowie auf einer Fläche von ca. 37,7 ha Biotoptypen mit einer hohen bis sehr hohen Grundwasserempfindlichkeit und damit einer hohen Bedeutung für das Teilschutzgut Pflanzen und Biotope. Aus diesen Bereichen wurde eine Kulisse für die Biotoptypenkartierung festgelegt, in der die Biotoptypen mit mittlerer bis sehr hoher Empfindlichkeit liegen.

Für feuchtebedingte Biotoptypen bzw. Biotope können erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen, so für das Feuchtbiotop an der Autobahn SW Munzingen, an den Kiesbaggerseen Joos und Knobel, am Auwaldstreifen der Möhlin bei Offnadingen, sowie die Tümpel W Grezhausen. Mit Hinblick auf Tiere können erhebliche nachteilige Auswirkungen für Springfrosch, Gelbbauchunke, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Pirol,

Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel und Bitterling nicht ausgeschlossen werden.

Während das Vorhaben mit Blick auf den möglichen Grad und Umfang der Beeinträchtigung insgesamt nicht geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen, sind Auswirkungen auf mehrere geschützte Biotope mit einer Gesamtfläche von 1,34 ha nicht auszuschließen.

In Verbindung mit dem Bau zwei neuer Brunnen ist die Inanspruchnahme von Grünlandflächen vorgesehen. Dabei handelt es sich um Rotationsgrünland sowie um eine Magere Flachland-Mähwiese.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weist das Gebiet insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Großflächig ist die Wertigkeit des Gebietes aufgrund der intensiven Landwirtschaft, Siedlungsstrukturen und zerschneidenden Verkehrswegen jedoch gering. Die für das Schutzgebiet hochwertigen Bereiche sind insbesondere Fließ- und Stillgewässer und wechselfeuchte Zonen sowie der Rheinwald (FFH-Gebiet). Hier bestehen Vorbelastungen, da die Fließgewässer seit langer Zeit regelmäßig trockenfallen.

Durch das Vorhaben sind darüber hinaus Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Betroffen sind hydromorphe Böden (1,5 ha), die durch die Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden können. Zusätzlich sind Auswirkungen auf Flächen, deren Vegetation ihren Wasserbedarf vollständig über das Grundwasser decken kann (7,3 ha) und Flächen, deren Vegetation ihren Wasserbedarf teilweise über das Grundwasser decken kann (5,7 ha), zu erwarten.

Insgesamt kann die Absenkung des Grundwasserspiegels für das Schutzgut Boden langfristig zu Veränderungen der Bodeneigenschaften mit den natürlichen Bodenfunktionen führen. Hiervon betroffen sind verhältnismäßig kleine, abgrenzbare Teilflächen des Untersuchungsgebiets.

Unter Berücksichtigung der Eigenschaften von weiteren im Umfeld bekannten Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die nachteiligen Auswirkungen des Zusammenwirkens der Vorhaben auf ein unerhebliches Maß begrenzt werden.

e. Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Solche Merkmale sind hier nicht gegeben.

f. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens zu minimieren. Diese umfassen Maßnahmen zum Schutz des Bodens und von Gewässern im Rahmen der Bauarbeiten sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen, um erhebliche Auswirkungen u.a. auf Tierarten zu vermeiden.

Bezüglich der einzelnen Maßnahmen wird auf den UVP-Bericht S. 83 ff., den Anhang 14 des LBP „Maßnahmenblätter“ sowie die Anlage 1 des LBP „Ausnahmeantrag Biotopschutz“ verwiesen.

g. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Nicht alle Eingriffe können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Im Rahmen des Vorhabens sind mehrere Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. §§ 13, 14, 15 BNatSchG vorgesehen. Aufgrund der Grundwasserabsenkung werden die Ausgleichsmaßnahmen A2 - A4 umgesetzt. Die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Bau der beiden neuen Brunnen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeglichen. Die vier Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere für die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen erforderlich. Es sind Maßnahmen zur Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese, zur Aufwertung und Neuanlage von (wechsel-)feuchten Bereichen, sowie zur Wiedervernässung eines Waldbestandes im Bereich der Gemeinde Vogtsburg vorgesehen.

Bezüglich der genannten Maßnahmen A1 - A4 wird auf den UVP-Bericht S. 83 ff. sowie den Anhang 14 des LBP „Maßnahmenblätter“ verwiesen.

h. Vereinbarkeit mit Natura 2000

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen für die im FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie zu rechnen.

Das Vorhaben besitzt durch die geplante Entnahme von Grundwasser eine gewisse Fernwirkung durch die zu erwartende Grundwasserabsenkung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Vorhaben mit Blick auf den möglichen Grad und Umfang der Beeinträchtigung insgesamt nicht geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen. Nähere Details hierzu s. FFH-Vorprüfung.

i. Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie

Unter den Gewässern besitzen die beiden Fließgewässer Neumagen und Möhlin eine besondere Bedeutung als Programmstrecken der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Am Riedgraben bzw. Bachgraben in Mengen haben in der Vergangenheit aufwändige Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung gewässerbewohnender Arten stattgefunden. Darüber hinaus sind keine Gewässer vorhanden, die eine besonders naturnahe Gewässerstruktur aufweisen. Die Empfindlichkeit der Fließgewässer gegenüber einer potenziellen Grundwasserabsenkung wird als gering eingeschätzt, da die Gewässer den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht vom Grundwasser beeinflusst bzw. abhängig sind. Konflikte mit den Vorgaben der WRRL sind daher nicht zu erkennen.

j. Vereinbarkeit mit den Belangen des Artenschutzes

Die Relevanzprüfung ergab, dass eine genauere Untersuchung der europäischen Vogelarten, Amphibien, Libellen und Weichtiere (Bachmuschel) notwendig war. Weitere Artengruppen wurden aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder fehlender Beeinträchtigung durch das Vorhaben (Grundwasserabsenkung und Brunnenbau) ausgeschlossen.

Die Revierkartierung der Brutvögel von März bis Juni 2019 ergab, dass durch das Vorhaben drei planungsrelevante Arten (Teichhuhn, Teichrohrsänger und Pirol) betroffen sind. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen (s. UVP-Bericht S. 83 ff. sowie den Anhang 14 des LBP „Maßnahmenblätter“) ausgeschlossen werden:

Die Amphibienkartierung erfolgte zwischen März 2019 und März 2020. Sie ergab, dass durch das Vorhaben zwei planungsrelevante Arten (Springfrosch und Gelbbauchunke) betroffen sind. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen (s. UVP-

Bericht S. 83 ff. sowie den Anhang 14 des LBP „Maßnahmenblätter“) ausgeschlossen werden.

Die Gewässer im Untersuchungsgebiet wurden zwischen Anfang Juli und Anfang September 2019 auf Libellenarten untersucht. Dabei konnten keine aktuell nach dem europäischen Artenschutzrecht geschützten Libellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Des Weiteren erfolgten im Juli und August 2020 Überblickskartierungen, um Großmuscheln festzustellen. Dabei wurde keine europäisch geschützte Art des Anhang IV der FFH-RL gefunden.

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Begründete Bewertung

Als Ergebnis lässt sich aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG feststellen, dass die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltwirkungen unter Berücksichtigung einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne von § 3 UVPG nicht erheblich sind.

Das Vorhaben ist auch mit den Regelungen zur Erhaltung des europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes und mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Die Ausnahme für den Eingriff in Biotope kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Insgesamt ist das geplante Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Die nachvollziehbare und plausible Gesamteinschätzung des UVP-Berichts sowie der weiteren umweltrelevanten Unterlagen werden von der Zulassungsbehörde geteilt.

VI. Stellungnahmen

1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

a. Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben haben:

Stadt Bad Krozingen

Stadt Breisach

Gemeinde Ehrenkirchen

Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Stadt Freiburg – untere Wasserbehörde

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9

b. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz äußerte, dass die bestehenden Gebäude Bestandsschutz hätten und Genehmigungsunterlagen für die beiden Abschlussbauwerke der beiden neuen Brunnen zu gegebener Zeit zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

c. Gemeinde Hartheim

Die Gemeinde Hartheim am Rhein brachte Bedenken bezüglich der Löschwasserentnahmestelle im Rheinwald und bestehenden Tiefbrunnen der landwirtschaftlichen Feldbewässerung aufgrund einer ihres Erachtens befürchteten höheren Grundwasserabsenkung als in den Antragsunterlagen dargestellt vor. Diese Bedenken waren allgemein gehalten und nicht näher begründet. BadenovaNETZE legte daraufhin schlüssig unter Hinweis auf die zu erwartenden Absenkungen dar, dass die vorgebrachten Bedenken unbegründet seien. Mit nachteiligen Auswirkungen der beantragten Trinkwassergewinnung auf landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen wird nicht gerechnet. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen konnten daher nicht in die Entscheidung übernommen werden.

d. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Wasser und Boden

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Wasser und Boden äußerte, dass aufgrund der großen Flurabstände sowie dem daraus folgenden Umstand, dass fast ausnahmslos infiltrierende Verhältnisse vorherrschen, die ange troffenen Gewässer in den Grundwasserkörper einspeisen und daher die

Auswirkungen auf Fließgewässer im Prognosezustand eher vernachlässigbar seien. Dem Antrag wurde daher – auch im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Versorgung mit Trinkwasser – zugestimmt.

e. Regionalverband Südlicher Oberrhein

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein wies unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme im Rahmen des Scopings darauf hin, dass festgelegte Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen und das bestehende wie das zukünftige Wasserschutzgebiet sich überlagern bzw. überlagern könnten und es deshalb evtl. zu Nutzungskonflikten kommen könnte. Hierzu erwiderte badenovaNETZE die derzeitige Rechtslage, nach der die Anpassung des Wasserschutzgebiets inklusive etwaigen Zielabweichungen nach dem Raumordnungsgesetz einem separaten Verfahren vorbehalten sind.

f. Gemeinde Schallstadt

Die Gemeinde Schallstadt stimmte dem Antrag zu. Dennoch wurden Bedenken hinsichtlich der Folgen von Grundwasserabsenkungen vorgetragen. BadenovaNETZE widerlegte plausibel die Bedenken. Die dargestellten nachteiligen Auswirkungen seien selbst aufgrund der prognostizierten maximal möglichen Grundwasserabsenkungen nicht zu erwarten. Eine Überwachung und Bewertung erfolge im Rahmen des quantitativen Monitorings. Die seitens der Gemeinde Schallstadt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden daher nicht übernommen. Die von der Gemeinde geforderten tiefergehenden Untersuchungen zur Betroffenheit der Brutplätze des Teichrohrsängers werden von badenovaNETZE wie Genehmigungsbehörde als nicht erforderlich erachtet. Die vorhandenen Kartierungen und Untersuchungen hierzu haben stattgefunden und sind ausreichend. Dem Vorschlag der Gemeinde Schallstadt, die Ausgleichsmaßnahme für den Entfall der Biotopfläche auf der Gemarkung Schallstadt auf eigenem Gemeindegebiet umzusetzen, wurde ausreichend Rechnung getragen. Geeignete Flächen stellten sich nach eingehender Prüfung jedoch als ungeeignet heraus. Die Ausgleichsmaßnahme findet daher auf dem Gebiet der Stadt Vogtsburg statt.

g. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Landwirtschaft

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Landwirtschaft äußerte Befürchtungen, dass die Brunnen landwirtschaftlicher Beregnungsanlagen den Kontakt zum Grundwasser verlieren könnten und Flächen, die bisher Kontakt zu

Grundwasser hätten, aufgrund der Grundwasserabsenkung den Kontakt zum Grundwasser potenziell verlieren könnten. BadenovaNETZE legte schlüssig dar, dass die bei maximaler Ausschöpfung der jährlichen Antragsmenge gegenüber der bisherigen mittleren Entnahme zu erwartende zusätzliche Absenkung im Bereich der Entnahmen Dritter immer < 1 m liege, in der weitaus größten Zahl der Fälle bei wenigen Dezimetern bis zu vernachlässigbar geringen Werten $< 0,2$ m. Kurzfristige Tagesspitzen würden sich aufgrund der Trägheit des Grundwassersystems nur stark zeitverzögert und gepuffert bemerkbar machen. Mit nachteiligen Auswirkungen der beantragten Trinkwassergewinnung auf landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen wird daher seitens badenovaNETZE nicht gerechnet. Dieser Auffassung folgt die Genehmigungsbehörde. Im Antrag wurde ausführlich dargelegt, dass die Entnahmen Dritter als auch die des Wasserwerks Hausen im beantragten Umfang gemeinsam nachhaltig möglich sind. Eine Überwachung und Bewertung erfolge im Rahmen des quantitativen Monitorings.

Zu den wenigen Flächen, die potenziell eine dauerhafte Versorgung durch das Grundwasser (kapillarer Aufstieg) verlieren könnten, nahm badenovaNETZE Stellung, dass der UVP zufolge die Absenkung nicht zu einem Verlust landwirtschaftlicher Strukturen führen wird. Es handle sich lediglich um verhältnismäßig kleine, abgrenzbare Teilflächen. Bei alledem sei zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Modellierung auf einer Entnahme von 20 Mio. m^3/a Grundwasser basiere, die hier festgelegte Entnahme jedoch 17 Mio. m^3/a bewillige, damit also weniger als im „worst-case-Szenario“ der Modellierung. Lediglich Teilflächen würden abhängiger von der Witterung werden. Aufgrund der hohen Flurabstände in einem Großteil des Wasserschutzgebiets sei dies bereits jetzt für umliegende Flächen der Fall. Die Bewilligungsbehörde erörtere diesen Punkt mit badenovaNETZE eingehend und schließt sich der schlüssigen Stellungnahme der Antragstellerin an.

h. Fischereiaufsicht, Regierungspräsidium Freiburg Referat 33

Von Seiten der Fischereiaufsicht, Referat 33 Regierungspräsidium Freiburg, wurde im Vorfeld des Antrages eine Beeinflussung von Oberflächengewässern, insbesondere der teilweise ohnehin durch geringe Abflüsse bis hin zu Versickerungen vorbelasteten Fließgewässer, durch die Grundwasserentnahme infolge Infiltration von Bachwasser in den Grundwasserkörper befürchtet. Dies wurde auch bei einem Termin im Vorfeld des Antrags mit badenovaNETZE und den Grundwassergutachtern erörtert. Es wurden daher seitens der Fischereiaufsicht Untersuchungen zur Überprüfung dieser

möglichen Beeinflussung gefordert. Gemäß dem danach vorgelegten hydrogeologischen Gutachten wird eine negative Beeinflussung der Wasserführung der Fließgewässer jedoch ausgeschlossen, so die Fischereiaufsicht. Sie äußerte, sollte dies auch bei voller Ausschöpfung der beantragten Grundwasserfördermengen so sein, seien die vorgetragenen fischökologischen Befürchtungen ausgeräumt. Weiterhin äußerte sie, sollte es jedoch in Zukunft Hinweise geben, dass die Grundwasserentnahme entgegen der gutachterlichen Aussagen und Prognosen dennoch eine Verringerung der Wasserführung in den Fließgewässern verursache, müssten weitere Untersuchungen und/oder Pumpversuche in der wasserrechtlichen Erlaubnis und ggf. Maßnahmen zur Verhinderung dieser gewässerökologisch negativen Auswirkungen vorbehalten bleiben. Ggf. sei auch ein Monitoring zur Überwachung etwaiger Beeinflussungen der Fließgewässer anzuordnen. Eine solche nachträgliche Nebenbestimmung ist gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d WHG im Rahmen einer Bewilligung rechtlich zulässig.

Daneben brachte die Fischereiaufsicht Bedenken hinsichtlich der stehenden Gewässer vor und regte bauliche Maßnahmen an. Diese Thematik wurden vollumfänglich im Schutzkonzept zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_ART2 („Schutz- und (vorläufiges) Pflegekonzept für die Teiche NN-ZMZ des Kieswerks Knobel“ der Fa. GOBIO) abgebildet und in den LBP aufgenommen.

i. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Naturschutz

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Naturschutz teilte bezüglich der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen mit, die jeweiligen Bewertungen und Prüfungen seien aus fachlicher Sicht plausibel. Sofern die im LBP in Kapitel 5 genannten Vermeidungs-/Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt würden, könnten die erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens i. S. d. § 15 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Die Anregung, die vollständige und fachgerechte Umsetzung sämtlicher in Kapitel 5 des LBP genannten Vermeidungs-/Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen, wurde übernommen.

Daneben wurden weitere Nebenbestimmungen vorgeschlagen, welche inhaltsgleich in die hiesige Bewilligung aufgenommen wurden (Nebenbestimmungen Buchstabe b bis l unter A. VI. Nr. 2).

Die untere Naturschutzbehörde erteilte darüber hinaus das nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Einvernehmen für Eingriffe in geschützte Biotope gemäß dem Ausnahmeantrag Biotopschutz vom 20.11.2020 (Anlage 1 des LBP). Das Einvernehmen umfasst neben den genannten Eingriffen in die genannten Biotope auch einen Eingriff in eine FFH-Mähwiese.

Die Natura 2000 – Vorprüfung wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde als fachlich plausibel bewertet.

Die untere Naturschutzbehörde äußerte mit Stellungnahme vom 09.03.2022 zunächst Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes, da zunächst unklar war, inwieweit die notwendigen und dringenden Vorarbeiten und Schutzmaßnahmen sowie Vorschläge zum Monitoring und zur weiteren Pflege bereits begonnen bzw. umgesetzt worden waren. Die untere Naturschutzbehörde erteilte ihr Benehmen damals ausdrücklich nicht und bat um die Vorlage weiterer Informationen zur abschließende Prüfung. 2023 wurden die Eintiefungen an den Teichen NN-ZMZ-1 und NN-ZMZ-2 des Kieswerks Knobel (V_Art2) in ausreichendem Umfang umgesetzt. Zur Klärung des naturschutzrechtlichen Benehmens fand am 17.07.2024 ein Vor-Ort-Termin mit Teilnehmenden der unteren Naturschutzbehörde, dem Büro faktorgruen, dem Büro GOBIO, der badenovaNETZE sowie der Knobel Bau-Gruppe statt. Als Ergebnis wurde mit E-Mail vom 17.07.2024 festgehalten, dass keine Eintiefungen der beiden Gewässer, wie sie die Maßnahme V_Art2 im LBP vorsieht, mehr erforderlich seien, da die entsprechenden Eintiefungen in ausreichendem Umfang bereits im Frühjahr 2023 umgesetzt worden seien. Im Nachgang sei aber eine Erfolgskontrolle fachlich erforderlich. Diese Erfolgskontrolle umfasse eine Erfassung der in den beiden Gewässern vorhandenen Muschel- und Fischfauna durch einen auf diese Artengruppen spezialisierten Fachexperten. Diese Kontrolle solle 2025 stattfinden. Die Erfolgskontrolle sei in Bezug auf die Durchführung, das Ergebnis sowie auf den ggf. daraus resultierenden weiteren Maßnahmenbedarf als Protokoll schriftlich festzuhalten und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis spätestens Ende 2025 vorzulegen. Sofern weiterer Maßnahmenbedarf festgestellt werde, sei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, inwieweit diese Maßnahmen mit der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung in direktem Zusammenhang stünden und somit durch badenovaNETZE erbracht werden müssten.

Das naturschutzfachliche Benehmen nach 17 Abs. 1 BNatSchG wurde mit E-Mail v. 17.07.2024 und 22.07.2024 für das Vorhaben erteilt.

j. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Forst

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Forst äußerte allgemein formulierte Bedenken, dass durch die Änderung des Grundwasserspiegels im Auswirkungsbereich die Wurzeln der Bäume den Anschluss an das Grundwasser verlieren könnten. Langfristig könnte dies zum Absterben der Bäume führen. Detaillierter wurden diese Bedenken seitens des Fachbereichs Forst nicht dargestellt.

Die Genehmigungsbehörde hält die vorliegenden Untersuchungen, Berichte und Gutachten für ausreichend. Auf Anregung der unteren Forstbehörde wurde die Nebenbestimmung Buchstabe m in die Entscheidung übernommen (s. A. VI. Nr. 2).

2. Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben bzw. mitgeteilt haben, dass sie nicht betroffen sind:

Regierungspräsidium Freiburg Referat 55 – Naturschutz, Recht

Regierungspräsidium Freiburg Referat 52 – Gewässer und Boden

Stadt Freiburg – untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Veterinärwesen

3. Stellungnahmen sonstiger Behörden und Stellen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Infrastruktureinrichtungen, sonstiger Verbände, anerkannter Naturschutzvereinigungen, von Vereinen und Einwendungen seitens Privatpersonen und Unternehmen:

Es sind keine solchen Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen bzw. erhoben worden.

VII. Begründung Bewilligung

1. Zulässigkeit der Bewilligung (§ 14 WHG)

Die Antragstellerin hat die Erteilung einer Bewilligung beantragt. Eine Bewilligung darf nach § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 WHG ist.

Die Erforderlichkeit einer gesicherten Rechtsstellung ist hinreichend dargelegt. Die Antragstellerin ist auf den umfassenden Bestandsschutz, den die Bewilligung vermittelt, angewiesen, weil die Gewässerbenutzung (Grundwasserförderung) der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Freiburg dient – sowohl die Größe der beantragten Fördermenge als auch die Anzahl der zu versorgenden Einwohnerinnen und Einwohner sind erheblich. Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist ein Belang des Allgemeinwohls von höchstem Rang. Es besteht daher, so wie auch im vorliegenden Fall, ein besonderes Bedürfnis, sie durch Erteilung einer Bewilligung bestmöglich zu sichern.

Die für eine Bewilligung erforderliche Unzumutbarkeit ist zu bejahen, wenn der Gewässerbenutzer ohne die damit verbundene gesicherte Rechtsstellung ein Risiko auf sich nehmen müsste, welches ihn bei vernünftiger Würdigung dieses Risikos dazu veranlassen müsste, von der Durchführung seines Vorhabens Abstand zu nehmen (st. Rspr. u.a. VG Freiburg BeckRS 2013, 55839). Es ist dabei nicht nur auf die Gewässerbenutzung und die dazu notwendigen Anlagen, sondern auf das gesamte von der Gewässerbenutzung abhängige Vorhaben abzustellen (BVerwG ZfW 1972, 168). Besondere Bedeutung kommt dabei dem Kapitalaufwand für das Vorhaben zu. Nach den Angaben im Antrag sind bis zum Jahr 2050 rund ■■■■■ € Investitions- und Unterhaltungskosten für Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Netz und in der Gewinnung sowie für Generalsanierungen auszugeben. Angesichts der Entwicklung der Baupreise in den letzten Jahren ist eine Steigerung der Baukosten sehr wahrscheinlich.

Darüber hinaus genießen Gewässerbenutzungen zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung besonderen Schutz, da sie den Bedürfnissen der allgemeinen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind und daher nicht mit den ausschließlich wirtschaftlichen Maßstäben eines offenen Markts gemessen werden dürfen (BT-Drs. 2/2072, 25; u.a. Czychowski/Reinhardt WHG, Rn. 9a).

Die Gestaltungsform der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG würde wegen der Investitionskosten für die beiden Neubrunnen aber insbesondere durch sehr hohe Investitionskosten im gesamten Versorgungs- und Gewinnungsnetz während des Betriebs bis zum Jahr 2050 sowie aufgrund der Tatsache, die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bereich eines sehr großen Versorgungsgebietes im Hinblick auf Fläche sowie Einwohnerzahl zu gewährleisten, diesem Bedürfnis nach einer gesicherten Rechtsstellung nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die übrigen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 aus Ziff. 2 und 3 WHG sind ebenfalls erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung liegen damit vor.

2. Befristung

Eine Bewilligung ist nach § 14 Abs. 2 WHG zu befristen. Diese darf in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten. Beantragt wurde die Bewilligung mit einer regulären Laufzeit von 30 Jahren. Ein besonderer Fall wurde nicht geltend gemacht.

3. Keine Versagungsgründe

Eine Zulassung soll erfolgen, wenn kein Versagungsgrund nach § 12 Abs.1 WHG vorliegt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Solche Versagungsgründe liegen hier nicht vor. Zur Ermittlung etwaiger Versagensgründe gem. § 12 WHG wurden insbesondere die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens umfassend ermittelt und bewertet. Dabei ergaben sich keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse.

4. Erforderlichkeit von Nebenbestimmungen

Durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen kann ausreichend den durch das Vorhaben berührten Belangen Rechnung getragen werden. Die getroffenen Nebenbestimmungen sind aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen abgeleitet, sachlich begründet und angemessen.

5. Gesamtabwägung nach pflichtgemäßem Bewirtschaftungsermessen

Die Erteilung der Bewilligung steht im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§12 Abs. 2 WHG). Die Bewilligung ist geeignet, badenovaNETZE die beantragte Grundwasserentnahme aus acht Brunnen rechtlich zu ermöglichen, um damit die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet als Aufgabe der Daseinsvorsorge (vgl. § 47 Abs. 1 WHG, § 44 Abs. 1 WG) sicherzustellen. Sie ist auch erforderlich, da für das beantragte Vorhaben keine geeignete andere Erlaubnisform in Frage kommt (s. B. VII. Nr. 1).

Der Bewirtschaftungsauftrag für das Grundwasser ergibt sich aus § 47 WHG.

Durch die Bewilligung ist keine Verschlechterung des Grundwassers zu erwarten und der mengenmäßige gute Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Insbesondere

wurde das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung dargelegt. Den öffentlichen insbesondere ökologischen Belangen kann durch entsprechende Nebenbestimmungen, die für die Antragstellerin zumutbar sind, hinreichend Rechnung getragen werden.

VIII. Begründung Sofortvollzug

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein öffentliches und/oder überwiegendes Interesse eines Beteiligten vorliegt. Die sofortige Vollziehung ist insbesondere dadurch begründet, dass für die künftige wasserrechtliche Bewilligung zur Fortführung der Grundwasserförderung zur Trinkwasserversorgung der Antragstellerin Handlungssicherheit für notwendige umfangreiche Investitionen, insbesondere den Neubau der beiden Tiefbrunnen A1 und C 2, gibt.

Weiter besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, mit dieser Entscheidung die zuverlässige Trinkwasserversorgung der Stadt Freiburg sowie weiteren an das Wasserwerk Hausen angebundenen umliegenden Ortschaften als einen Teil der zwingend zu erfüllenden Daseinsfürsorge rechtlich zu sichern.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der durch diese Entscheidung zugelassenen Maßnahmen überwiegt das mögliche Interesse Einzelner, von der Realisierung dieser Maßnahmen abzusehen, bis über ein mögliches Rechtsmittel abschließend entschieden ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gesamtentnahmemenge des Grundwassers bis 31.12.2020 von 20 Mio. m³/a auf zukünftig 17 Mio. m³/a reduziert wurde. Die Erhöhung der Tagesfördermenge von 60.000 m³ auf 93.000 m³ Grundwasser dient lediglich der Abdeckung von Tagesspitzen. Im Übrigen wird der Betrieb im Wesentlichen unter den bisherigen Prämissen weitergeführt und führt nicht zu stärkeren Beeinträchtigungen von Rechten und Belangen Dritter.

IX. Begründung Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5, 7, 12 Abs. 4 und 16 Landesgebührengesetz (LGebG) in der Fassung vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 05.11.2024, i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO UM) sowie

Nr. 13.1.3 und des Gebührenverzeichnisses UM (GebVerz UM) zur Gebührenverordnung des Umweltministeriums. Wegen der Einzelheiten wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br., erhoben werden.



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.